

Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 S. 1 UVPG

für den Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal im Zuge der Bundesautobahn A 45 mit 6-streifigem Ausbau sowie den Ausbau der Anschlussstelle Ehringshausen zwischen der Landesgrenze Hessen/Nordrhein-Westfalen und dem „Gambacher Kreuz“ von Betr.-km 153,703 bis 156,336 in den Gemarkungen Ehringshausen und Kölschhausen der Gemeinde Ehringshausen sowie der Gemarkung Werdorf der Stadt Aßlar

Auf Antrag von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Außenstelle Dillenburg, ist der Plan für das o. g. Vorhaben einschließlich der Realisierung landschaftspflegerischer Maßnahmen vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) am 07. Mai 2021 – Geschäftszeichen VI 1-D-061-k-04#2.196 festgestellt worden (§§ 17 ff. FStrG i.V.m. §§ 72 ff. HVwVfG).

I. Gegenstand der Planfeststellung

Das planfestgestellte Vorhaben, insgesamt eine Strecke von 2.630 m, umfasst den Ersatzneubau der Talbrücke Lemptal und den 6-streifigem Ausbau sowie den Ausbau der Anschlussstelle Ehringshausen, einschließlich der damit verbundenen, folgenden Maßnahmen: Errichtung von Regenrückhaltebecken, Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft, Rodungsmaßnahmen und Ersatzaufforstungen.

II. Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 19 Abs. 1 und 3 WHG

Es wurde widerruflich die Erlaubnis erteilt, das von den befestigten Straßenflächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser über Entwässerungseinrichtungen nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen Nr. 8 und 11 sowie der nachrichtlich planfestgestellten Unterlage 18.1 in oberirdische Gewässer wie folgt einzuleiten:

- aus freier Strecke sowie Außengebietes A1 zunächst in das Regenrückhaltebecken 1 und 96,20 l/s der gereinigten Wassermengen in der Gemarkung Kölschhausen, Flur 11, Flurstück 12/3 in den Kurzebach
- von Straßenflächen zunächst in das Regenrückhaltebecken 2 und anschließend 200,00 l/s der gereinigten Wassermengen in der Gemarkung Ehringshausen, Flur 4, Flurstück 63/0 in den Kumbach
- von Teilen der Fahrbahn und Böschungsflächen 22,63 l/s in der Gemarkung Ehringshausen, Flur 5, Flurstück 423/0 in die Lemp
- von Außengebietsflächen und Wirtschaftswegen 134,30 l/s über eine Rohrleitung in der Gemarkung Ehringshausen, Flur 5, Flurstück 393/0 in den Haimbach
- von Außengebietsflächen und Wirtschaftswegen 27,4 l/s über eine Grabenmulde in der Gemarkung Ehringshausen, Flur 5, Flurstück 455/0 sowie 6,74 l/s und 7,02 l/s in der Gemarkung Kölschhausen, Flur 12, Flurstück 146 in die Lemp

Es wurde widerruflich die Erlaubnis erteilt, dass bei den Bohrungen für die Tiefgründung anfallende, durch Betonschlämme und Bodenpartikel verunreinigte Grundwasser sowie hierbei anfallendes Bohrwasser über eine geeignete, ausreichend dimensionierte Absetz- und Neutralisationsanlage in den Kumbach in der Gemarkung Ehringshausen, Flur 4, Flurstück 63/0 sowie in die Lemp in der Gemarkung Ehringshausen, Flur 5, Flurstück 455/0 einzuleiten.

Es wurde befristet für die Dauer der Bauzeit die Erlaubnis erteilt, das bauzeitig bei der Bohrung der Tiefgründungen im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zuleiten und bauzeitig abzuleiten (Temporäre Wasserhaltung).

III. Weitere von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen

1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

Der mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG wurde zugelassen, §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG i.V.m. §§ 7 ff. HAGBNatSchG.

Es wurde eine Ausnahme von dem Verbot der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops Ufergehölzsaum (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) zugelassen, §§ 17 FStrG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i.V.m. § 30 Abs. 3 BNatSchG.

Die Genehmigung nach §§ 3 Abs. 3, Abs. 1 Nr. 1, Nr. 6, Nr. 8, Nr. 9 und Nr. 19 der LSG-VO „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 06. Dezember 1996 (StAnz. 1996, S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2018 (StAnz 2018, S. 1104), wurde erteilt.

2. Forstrechtliche Genehmigung für die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften und temporären Nutzungsänderung

Die Genehmigung für die Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften und temporären Nutzungsänderung wurde erteilt, § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) i.V.m. § 9 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft - Bundeswaldgesetz (BWaldG).

3. Planfeststellung für den Gewässerausbau

Gemäß §§ 17, 17c FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 HVwVfG wurde nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG, §§ 43 Abs. 1, 44 HWG die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) in Form der temporären Verrohrung des Gewässers Lemp während der Bauzeit im Bereich von Bau-km 4+311 sowie der anschließende naturnahe Rückbau des Gewässers planfestgestellt.

Ferner wurde eine solche in Form der temporären Verrohrung des Gewässers Lemp während der Bauzeit im Bereich von Bau-km 0+027,345 sowie der anschließende naturnahe Rückbau des Gewässers unter Berücksichtigung des Ersatzneubaus des Bauwerkes 04 planfestgestellt.

Auch wurde die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau), als Verlegung des Gewässers Kumbach auf einer Länge von etwa 216 m im Bereich von Bau-km 4+100 bis Bau-km 4+320 planfestgestellt.

4. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß § 17 i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 6 FStrG wurden die von der Baumaßnahme umfassten Straßenbestandteile der Bundesautobahn A 45, die Fahrbahnen des neuen Brückenbauwerks und die Anpassung der Anschlussstrecken an die Brücke von Betr.-km 153,703 bis 156,336 als Bestandteil der Bundesautobahn A 45 für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam (§ 2 Abs. 6a Satz 1 FStrG) und in das Straßenverzeichnis nach § 1 Abs. 5 FStrG eingetragen wird. Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG).

IV. Nebenbestimmungen, Auflagen

Dem Träger des Vorhabens, der Bundesrepublik Deutschland, wurden Auflagen erteilt und er wurde zu Vorkehrungen gem. § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG verpflichtet. Insbesondere wurde ihm eine ökologische Baubegleitung auferlegt. Die Auflagen betreffen zu großen Teilen den Schutz der anstehenden Gewässer und des Trinkwasserschutzgebietes.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41-43
34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 09. Februar 2018 (BGBl. I S. 200), eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Hinweis nach § 74 Abs. 5 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie der festgestellte Plan können über die Internet-Seiten <https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/straßenbau-bekanntmachungen-planfeststellung> und www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

Zusätzlich erfolgt die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom **12. Juli 2021 bis 26. Juli 2021** (einschließlich)

in der **Stadtverwaltung der Stadt Aßlar (Mühlgrabenstraße 1, 35614 Aßlar) in Zimmer 300** während der Dienststunden

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12:00 Uhr.

sowie im **Rathaus der Gemeinde Ehringshausen (Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen) in Zimmer 18** während der Dienststunden

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass die Räume der Verwaltung aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Ausbreitungsrisikos des sog. Corona-Virus nur nach vorheriger Vereinbarung betreten werden dürfen.

In der Stadt Aßlar kann eine Anmeldung unter den **Telefonnummern 06441 803-30 und 06441 803-85** erfolgen.

Terminvereinbarungen für die Gemeinde Ehringshausen nehmen **Herr Bender (06443-609 39, k.bender@ehringhausen.de)** oder **Frau Emmelius (06443-609 34, l.emmelius@ehringhausen.de)** entgegen.

Denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (vgl. § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

Wiesbaden, den 28. Juni 2021

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen**
VI 1-D-061-k-04#2.196